

Gemeinde Diera-Zehren

**Satzung zur
2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung-AbwS)**

vom 21.06.2021

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), § 50 des Sächsisches Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S.722) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren für das Entsorgungsgebiet 1 mit den Ortsteilen Diera, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Nieschütz, Zadel, Golk und das Entsorgungsgebiet 2 mit den Ortsteilen Hebele, Keilbusch, Mischwitz, Naundorf, Niederlommatszsch, Niedermuschütz, Oberlommatszsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch und Zehren am 21.06.2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2021, beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

In § 50 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 47 Abs. 1 und 5 sowie § 49 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. In den Fällen des § 47 Abs. 2, 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Nieschütz, 21.06.2021



C. Balk
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.